

# Stenographisches Protokoll.

## 15. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Freitag, 7. Februar 1947.

### Inhalt.

#### 1. Bundesrat.

Ansprache des Vorsitzenden Populorum anlässlich seines Amtsantrittes (S. 219).

#### 2. Personalien.

Entschuldigungen (S. 219).

#### 3. Bundesregierung.

Zuschrift des Bundeskanzlers, betreffend die Amtsenthebung der Bundesminister Dr. Frenzel und Weinberger sowie des Staatssekretärs Rauscher und die Ernennung der Bundesminister Sagmeister und Altenburger sowie des Staatssekretärs Mantler (S. 220).

#### 4. Verhandlungen.

a) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Jänner 1947, betreffend die Vereins-Reorganisationsgesetz-Novelle 1946.

Berichterstatter: Dr. Duschek (S. 220 u. S. 222);

Redner: Dr. Fleischacker (S. 220);

kein Einspruch (S. 222).

Annahme der Ausschlußentschließung, betreffend die Abänderung des § 4, Abs. (1), des Vereins-Reorganisationsgesetzes (S. 222).

b) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Jänner 1947, betreffend das Armenlotteriegesetz 1947.

Berichterstatter: Großauer (S. 222);

kein Einspruch (S. 222).

c) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Jänner 1947, betreffend das Wiener Neustädter Lotteriegesetz.

Berichterstatter: Großauer (S. 222 u. S. 223);

Redner: Ofenböck (S. 222);

kein Einspruch (S. 223).

d) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Jänner 1947, betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946 über vorläufige Maßnahmen für die Wiederherstellung kriegsbeschädigter Wohnhäuser.

Berichterstatter: Durry (S. 223 u. S. 225);

Redner: Klein (S. 224);

kein Einspruch (S. 225).

e) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Jänner 1947, betreffend die 3. Wirtschaftsverbändegesetz-Novelle.

Berichterstatter: Eichinger (S. 225);

Redner: Ing. Hochleitner (S. 226);

kein Einspruch (S. 228).

f) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Februar 1947, betreffend die 4. Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetznovelle.

Berichterstatter: Dr. Hiermann (S. 228);

kein Einspruch (S. 229).

g) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Februar 1947, betreffend das Nationalsozialistengesetz.

Berichterstatter: Scheibengraf (S. 229);

kein Einspruch (S. 230).

h) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Februar 1947, betreffend das Zweite Rückstellungsgesetz.

Berichterstatter: Mayer (S. 230);

kein Einspruch (S. 231).

i) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Februar 1947, betreffend das Dritte Rückstellungsgesetz.

Berichterstatter: Mayer (S. 231);

kein Einspruch (S. 231).

j) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Februar 1947, betreffend das Rückgabegesetz.

Berichterstatter: Holzfeind (S. 231);

kein Einspruch (S. 233).

Eingelangt ist die Antwort

des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten auf die Anfrage der Bundesräte Enzfelder, Populorum, Großauer und Genossen (3/A. B. — B. R./47 zu 3/J — B. R./46).

### Beginn der Sitzung: 10 Uhr 10 Minuten.

Vorsitzender Populorum: Ich eröffne die 15. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der letzten Sitzung ist zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt somit als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung sind die Bundesräte Moßhammer, der sich noch immer im Krankenstand befindet, Leising, Adlmannsecker, Eggen-dorfer, Riedl, Mantler, Jandraschitsch, Kait und Graf.

Es war einigen dieser Bundesräte infolge der Verkehrsschwierigkeiten nicht möglich, zur Sitzung zu kommen. Erwähnenswert erscheint, daß der Herr Bundesrat Weinmayer den Weg von Poysdorf bis Wien, das sind 60 km, zu Fuß zurücklegen mußte, weil keine Verkehrsmöglichkeit vorhanden war. (Lebhafter Beifall.) Sie sehen, mit welcher ungeheuren Schwierigkeiten die Volksvertretung zu kämpfen hat.

Hoher Bundesrat! Verfassungsgemäß ist für das erste Halbjahr 1947 das Land Kärnten zum

Vorsitz im Bundesrat berufen. Als sein an erster Stelle in den Bundesrat entsandter Vertreter habe ich die Ehre, Sie in der Eigenschaft als Vorsitzender auf das herzlichste zu begrüßen. Mein Bestreben wird darauf gerichtet sein, gleich meinen Vorgängern mein Amt stets unparteiisch nach sachlichen Gesichtspunkten zu führen, so wie es der Würde dieses Hauses entspricht. Ich bitte Sie, mich hierin zu unterstützen.

Ich glaube mich Ihrer Zustimmung sicher, wenn ich bei diesem Anlaß meinem Vorgänger, Herrn Bundesrat Riedl, für seine ausgezeichnete und streng objektive Verhandlungsleitung und Geschäftsführung den herzlichsten Dank ausspreche. (Lebhafter Beifall.)

\*

Eingelangt ist folgende Zuschrift des Bundeskanzlers vom 13. Jänner 1947:

„Ich beehre mich, die Mitteilung zu machen, daß der Herr Bundespräsident am 11. Jänner 1947 über meinen Wunsch gemäß Art. 74, Abs. (3), den Bundesminister für Volksernährung Dr. Hans Frenzel und den Bundesminister Alois Weinberger, ferner gemäß Art. 74, Abs. (3), in Verbindung mit Art. 78, Abs. (2), des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 den Staatssekretär Franz Rauscher vom Amt enthoben hat und gleichzeitig über meinen Vorschlag gemäß Art. 70, Abs. (1), des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 den Direktor Otto Sagmeister zum Bundesminister für Volksernährung, gemäß Art. 70, Abs. (1), in Verbindung mit Art. 78, Abs. (1), des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 den Abgeordneten zum Nationalrat Erwin Altenburger zum Bundesminister und gemäß Art. 70, Abs. (1), in Verbindung mit Art. 78, Abs. (2), des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 den Präsidenten der Arbeiterkammer in Wien Karl Mantler zum Staatssekretär ernannt und letzteren zur Unterstützung in der Geschäftsführung und zur parlamentarischen Vertretung dem Bundesminister für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung beigegeben hat.“

Eingelangt sind ferner jene Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, deren Beratung Gegenstand der Tagesordnung ist. Sie wurden in den Ausschüssen des Bundesrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 E der Geschäftsordnung wird mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossen, von der Vervielfältigung der Ausschlußberichte und von der 24stün-

digen Verteilungsfrist der Berichte Abstand zu nehmen.

Zur Verhandlung gelangt der 1. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Jänner 1947, betreffend die **Vereins-Reorganisationsgesetz-Novelle 1946**.

Berichterstatler Dr. **Duschek**: Hoher Bundesrat! Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf handelt es sich um eine einfache Verlängerung von Fristen, die im Vereins-Reorganisationsgesetz enthalten sind. Dieses Gesetz stellt im § 1 fest, daß Verbände, Vereine und Organisationen, die auf Grund von Verordnungen der damaligen Bundesregierung aus den Jahren 1933 und 1934, beziehungsweise vom Stillhaltekommissär und anderen Stellen des Deutschen Reiches aufgelöst wurden, über Antrag ihre Tätigkeit wieder aufnehmen können. Die Frist für diese Anträge war im ursprünglichen Gesetz mit 31. Oktober 1945 vorgesehen und ist bereits einmal verlängert worden. Diese Verlängerung wurde im Bundesgesetzblatt vom 6. November 1945 verlautbart und sollte sich bis 31. Jänner 1946 erstrecken. Infolge eines Druckfehlers ist aber damals als letzter Termin der 31. Dezember 1945 angegeben worden. Die Berichtigung wurde erst am 26. Februar 1946 verlautbart, so daß eine rechtzeitige Einbringung von Anträgen gar nicht mehr möglich war. Die Gesetzesvorlage hatte eine Fristerstreckung mit rückwirkender Kraft bis 31. März 1947 beantragt. Der Antrag des Verfassungsausschusses des Nationalrates, der dann auch vom Nationalrat angenommen wurde, sieht nun eine Verlängerung dieser Frist bis 30. Juni dieses Jahres vor.

Zwei weitere Gedanken, die laut Regierungsvorlage in das Gesetz eingebaut werden sollten, hat der Verfassungsausschuß des Nationalrates vorläufig zurückgestellt und aus der Vorlage wieder entfernt, so daß also nur diese Fristerstreckung übrig bleibt.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates beraten und empfiehlt dem Bundesrat, dagegen keinen Einspruch zu erheben.

Bundesrat Dr. **Fleischacker**: Hoher Bundesrat! Das Gesetz, dessen Geltungsdauer zu verlängern der Nationalrat beschlossen hat, sieht im § 4 vor, daß ein Wiederaufnahmebescheid hinsichtlich solcher Vereine nicht erlassen werden darf, die nach ihren Statuten als Vereinszweck versicherungsähnliche Leistungen — in Klammer sind hier angeführt Sterbegeldunterstützungen, Bestattungskelder, Krankenunterstützungen, Leistungen bei Unglücksfällen u. dgl. — auch ohne Rechtsanspruch an ihre Mitglieder er-

bringen. Die in dieser Gesetzesstelle genannten versicherungsähnlichen Vereine, wie sie dort bezeichnet werden, haben bis zum Jahre 1938, wo sie dann durch Verfügungen der Nazistellen in Österreich aufgelöst wurden, vielfach — wie ich als allgemein bekannt voraussetzen darf — eine segensreiche Tätigkeit ausgeübt.

Ich darf hier nur an die sogenannten Sterbekassenvereine erinnern, die im Anschluß an gewerbliche und religiöse, aber auch an Arbeitnehmerorganisationen eine Tätigkeit wahrer Gemeinschaftshilfe entwickelt haben. Ich darf weiterhin die zahlreichen bäuerlichen Selbsthilfekassen erwähnen, die nach dem Grundsatz: Einer für alle, alle für einen! dem kleinen Mann die unerträgliche Last vieler Naturkatastrophen lindern halfen. Ohne Unterschied im sozialen Zweck haben — wie wir uns noch erinnern — seinerzeit die Caritas-Sterbevorsorge wie auch der Feuerbestattungsverein „Die Flamme“ gleiche Ziele verfolgt.

Meine sehr verehrten Herren! Die Bedenken, die gegen die besprochenen Vereine vorgebracht werden, betreffen, soweit es sich dabei nicht um eindeutige Konkurrenzgründe des Versicherungskapitals handelt, im wesentlichen die Tatsache, daß die Mitglieder solcher Vereinigungen mangels einer kapitalmäßigen Deckung, vor allem aber mangels eines garantierten beitragspflichtigen Personenkreises Gefahr laufen, trotz jahre-, ja jahrzehntelanger Beitragszahlung keinerlei Leistungen zu erhalten; in einem Verein kann nämlich die Mitgliederzahl sehr fluktuieren und durch freiwillige Austritte unter Umständen auf eine solch niedere Zahl sinken, daß Beiträge in namhafter Höhe überhaupt nicht zur Verfügung stehen.

Demgegenüber darf ich fragen: War denn diese hier so gepriesene und als notwendig erklärte Kapitalsdeckung der Versicherungsgesellschaften in der Vergangenheit tatsächlich immer eine Garantie für die Erbringung der vereinbarten Versicherungsleistungen? Haben nicht große Kreise von Versicherten unseres Heimatlandes jetzt im Zeitraum eines einzigen Menschenalters bereits dreimal ihre Hoffnungen auf den Realwert ihrer Versicherungssumme enttäuscht gesehen? Gerade diese verpönten sozialen Vereinigungen der Selbsthilfe waren es, die gleichsam als einzig ruhender Pol in der Erscheinungen Flucht durch sofortige Gemeinschaftshilfe die unüberbrückbaren Schwierigkeiten der Inflation oder des Zusammenbruches gewaltiger Versicherungskonzerne überwunden haben. Sie wieder ins Leben treten zu lassen, ist daher ein Gebot sozialer Pflicht. Ihre

segensreiche Tätigkeit zu unterbinden, wäre ein Verbrechen an breiten Volksschichten.

Wenn es notwendig sein sollte, unerwünschte Vereinsbildungen auf diesem Gebiet zu untersagen, könnte im Wege einer Spezialgesetzgebung sicherlich Vorsorge getroffen werden. Auch eine Höchstgrenze der Leistungen könnte gesetzlich fixiert werden, obwohl es ja nach den Erfahrungen der Vergangenheit diesen Vereinigungen fernlag und fernliegt, höhere Unterstützungen zu gewähren, als es die Notlage der kleineren und mittleren Bevölkerungsschichten verlangt. Versicherungen auf namhafte Kapitalien kommen ja bei derartigen Vereinen überhaupt gar nicht vor. Meistens sind es Groschenbeträge, die hier, durch eine Vielheit von Personen zusammengelegt, für den einzelnen im Unglücksfall ein kleines Kapital und darum eine Linderung seiner Notlage bedeuten. So schien es mir als notwendig, diese Dinge hier aufzuzeigen, und ich glaube, es wäre jedenfalls nicht der richtige Weg, das Kind mit dem Bade auszugießen, wie es im § 4 dieses Gesetzes durch Abs. (1) geschieht.

Hoher Bundesrat! Wir können nun an dem seinerzeitigen Gesetz, dessen Fristen nunmehr verlängert wurden, nichts ändern. Ich möchte aber doch die Gelegenheit benützen und vorschlagen, daß der Bundesrat seiner Meinung Ausdruck gibt, die Regierung möge durch einen Gesetzesantrag dem Parlament — ich darf erinnern, daß der § 4 in einer Zeit verfaßt wurde, als es keine demokratische Volksvertretung in Österreich gab — Gelegenheit geben, hier ein geeignetes Instrument zu schaffen, das diesen Vereinigungen das Weiterbestehen ermöglicht.

Ich habe mir daher im Ausschuß erlaubt, folgenden Entschlußantrag, betreffend die Abänderung des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, einzubringen, den ich Sie bitte genehmigen zu wollen (liest):

„Der Bundesminister für Inneres wird aufgefordert, dem Nationalrate ehestens den Entwurf eines Bundesgesetzes vorzulegen, in dem die Bestimmung des § 4, Abs. (1), des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) in der derzeit geltenden Fassung dahin abgeändert wird, daß solche in der genannten Gesetzesstelle erwähnte Vereine, für deren Wiedererrichtung ein berechtigtes Interesse besteht, von dem Verbote der Erlassung eines Bescheides nach § 1 des zitierten Verfassungsgesetzes ausgenommen werden.“

Berichterstatter Dr. Dusehek (Schlußwort): Hoher Bundesrat! Mit dem Antrag des Herrn Bundesrates Dr. Fleischacker hat sich der Ausschuß gestern beschäftigt und ihn einstimmig zur Annahme empfohlen.

Ich stelle also den Antrag, gegen die Gesetzesvorlage keinen Einspruch zu erheben sowie die Entschließung des Ausschusses anzunehmen.

\*

Dieser Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Es folgt der 2. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Jänner 1947, betreffend das Armenlotterie-Gesetz 1947.

Berichterstatter Großbauer: Hoher Bundesrat! Die Not ist groß. Die verantwortlichen Verwaltungskörper und die Körperschaften haben alle Bemühungen angestellt, um dieser Not Einhalt zu gebieten.

Auch der Gemeinde Wien ist es mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln nicht möglich, alle hilfsbedürftigen Personen dieser Stadt, die Armen, zu unterstützen. In Wien war es bis zum Jahre 1938 üblich, daß jährlich eine Lotterie abgehalten wurde, deren Erträgnis für die Armen der Stadt bestimmt war. Nach dem Zusammenbruch des Hitlerreiches im Jahre 1945 hat die Gemeinde Wien auch sofort wieder mit dieser Aktion begonnen und hat auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen eine Lotterie abgehalten.

Im Jahre 1946 mußte dies wegen technischer Schwierigkeiten unterbleiben. Die Abhaltung von Lotterien ist ein Monopol des Staates, bedarf daher einer separaten gesetzlichen Genehmigung. Es ist nun geplant, in Wien für 1947 und für 1948 eine solche Lotterie durchzuführen. Diese Lotterien sollen mit Geld- und Warentreffern ausgestattet werden. Infolge der unzureichenden Menge entsprechender Waren ist es nicht möglich, nur Warentreffer vorzusehen; es sollen daher auch Geldtreffer eingeführt werden.

Der nun vorliegende Gesetzentwurf entspricht dem genannten Zweck. Die Gemeinde Wien hat um die Befreiung von der zehnprozentigen Lottotaxe angesucht, die im Einvernehmen mit den betreffenden Amtsstellen auf 3 vom Hundert herabgesetzt wird. Die Gewinngebühren sind jedoch von den glücklichen Gewinnern der Treffer zu erlegen.

Der Gesetzentwurf enthält sechs Paragraphen. Es ist darin festgelegt, daß außer den Warentreffern auch Geldtreffer ausgegeben werden können, daß die Lottotaxe auf 3 vom Hundert ermäßigt wird und daß — laut § 5 — dieses Bundesgesetz mit 31. Dezember 1948 außer Kraft tritt.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich mit dieser Vorlage beschäftigt, und in seinem Auftrag beantrage ich, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

\*

Dieser Antrag wird angenommen.

Der 3. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Jänner 1947, betreffend das Wiener Neustädter Lotteriegesezt.

Berichterstatter Großbauer: Hoher Bundesrat! Die Gemeinde Wiener Neustadt, vielleicht die am meisten zerstörte und beschädigte Stadt unseres Bundesgebietes, hat die Absicht, ein Altersheim zu errichten. Zur Beschaffung der notwendigen Mittel will die Gemeinde nunmehr auch eine Geld- und Warenlotterie durchführen.

Diese Lotterie soll in Anlehnung an bereits für ähnliche Zwecke bewilligte Lotterien im Jahre 1947 abgehalten werden. Wir haben soeben über eine ähnliche Gesetzesvorlage beraten, und es ist zu hoffen, daß auch die Gemeinde Wiener Neustadt für den wohlthätigen Zweck im Wege des nunmehr vorliegenden Gesetzes zu den entsprechenden Mitteln kommt.

Es ist geplant, eine Lotterie mit einem Spielkapital von 300.000 S durchzuführen, das in 150.000 Lose zu je zwei Schilling eingeteilt sein soll. Der Gesamtwert der Treffer soll 75.000 S betragen. Die Treffer sollen aus Waren, aus einem Wochenendhaus und einem Landhaus sowie aus Geldbeträgen bestehen.

Der vorliegende Gesetzentwurf bezieht sich auf die Durchführung dieser Lotterie und terminisiert das Gesetz mit 31. Dezember dieses Jahres, weil diese Lotterie noch im Laufe dieses Jahres abgewickelt werden soll.

Auch zu diesem Gesetz hat der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten Stellung genommen. Ich bitte Sie, diesem Gesetzesbeschluß zuzustimmen, um der Gemeinde Wiener Neustadt die zur Errichtung eines Altersheimes notwendigen Mittel zu verschaffen.

Bundesrat Ofenböck: Die Stadtgemeinde Wiener Neustadt ist, wie der Herr Referent auseinandergesetzt hat, wahrscheinlich die Stadt, die infolge des von der Hitlerei verursachten Krieges am meisten beschädigt wurde und das größte Leid zu tragen hat. Wie es in Wiener Neustadt heute aussieht, können Sie sich vorstellen, wenn Sie bedenken, daß diese Stadt bei einer Bevölkerung von 38.000 Einwohnern in einem Zeitraum von eineinhalb Jahren nicht weniger als 52.000

Spreng- und 4.000 Brandbomben tages- und nächtelang über sich ergehen lassen mußte. Die Opfer an Menschenleben waren außergewöhnlich groß und die Zerstörungen der Stadt sind einfach schrecklich. Unmittelbar nach dem Ende der Kampfhandlungen war Wiener Neustadt buchstäblich nichts anderes als ein rauchender Trümmerhaufen.

In der ersten Zeit war absolut nichts zu machen, um die Zerstörungen auch nur halbwegs zu beheben und die zerstörten Häuser und Ruinen wieder in einen ordentlichen Zustand zu versetzen, denn es war wie eine Lähmung über die ganze Bevölkerung gekommen. Außerdem war die große Lebensmittelpnot, und von auswärts konnten keine Arbeitskräfte herbeigeschafft werden. Aber nach einigen Monaten hat sich diese Lähmung, die die ganze Bevölkerung ergriffen hatte, gegeben. Ein Aufruf des Bürgermeisters hat bewirkt, daß sich die Bewohner zur freiwilligen Arbeit gemeldet haben und in monatelanger harter Arbeit die Straßen zumindest gereinigt und wieder verkehrstauglich gemacht haben. Wer heute Gelegenheit hat, durch die Stadt zu gehen, der muß zugeben, daß die Stadt nun wieder in einem verhältnismäßig reinlichen und sauberen Zustand ist, und kann sehen, daß auch mit den Wiederaufbauarbeiten, natürlich in einem beschränkten Ausmaß, begonnen worden ist.

Der Stadt Wiener Neustadt stehen nun ungeheure Aufgaben bevor, denn Sie müssen sich vorstellen, daß nicht nur diese vielen Wohnstätten zerstört worden sind, sondern daß auch die vielen Kanalisationsanlagen wie die Wasser-, Gas- und Elektroleitungen vielfach zerstört sind und bisher nicht ersetzt werden konnten. Sie können sich vorstellen, daß das Leben in dieser Stadt schon nicht mehr ein Leben, sondern nur mehr ein Vegetieren war.

Von den schweren Schäden, die die Stadt Wiener Neustadt im allgemeinen getroffen haben, ist auch das Altersheim heimgesucht worden. Dieses Altersheim wurde zur Hälfte zerstört und hat die Attacke mit acht Toten bezahlen müssen. Nun ist der Bau eines neuen Altersheimes dringend, weil ja die Zahl der Ansuchen um Aufnahme in das Altersheim naturgemäß größer ist als in früheren Zeiten. Da viele Wohnungen zerstört sind, wollen jetzt viel mehr Leute unterkommen, und man kann sie doch nicht im Freien lassen. Man mußte sie also zusammendrängen, und der einzige bisherige Ausweg war, daß man die Leute des Altersheimes in das Krankenhaus überstellte. Nun ist aber auch das Krankenhaus überlastet, weil infolge der ungenügenden Wohnungs- und

Beheizungsmöglichkeiten auch die Krankheiten stark grassieren und der Belag im allgemeinen zugenommen hat. Die Stadt hat daher an das Finanzministerium das Ansuchen gerichtet, ihr die Abbaltung einer Lotterie zum Bau eines Altersheimes zu gestatten.

Ich möchte betonen, daß der Wille der Wiener Neustädter Bevölkerung zum Aufbau einheitlich stark ist. Männer und Frauen ohne Unterschied der Partei arbeiten auf den ihnen von den befugten Organen zugewiesenen Plätzen. Wiener Neustadt ist also wieder im Aufbau begriffen. Wenn auch angesichts der Wirkungen der furchtbaren Kriegskatastrophe maßgebende Personen anfangs erklärt haben, Wiener Neustadt sei heute ausgeradiert, so kann ich die beruhigende Versicherung geben, daß die Wiener Neustädter nie daran gedacht haben, sich ausradieren zu lassen. Die Wiener Neustädter haben durch mehr als 700 Jahre alle möglichen Greuel über sich ergehen lassen und sie haben, von den Angriffen der Magyaren und sonstigen damaligen feindlichen Völker angefangen bis zu den Windsturmkatastrophen und Explosionen, alles überstanden. Heute ist wieder neuer Lebensmut in der Bevölkerung der Stadt. Die Einwohnerschaft will das alte Wiener Neustadt wieder herstellen.

Darum will ich hier nicht nur den öffentlichen Körperschaften Dank sagen, sondern auch Sie bitten, die Lotterie in Ihren Kreisen zu unterstützen, um es damit möglich zu machen, daß wir zunächst den alten Leuten möglichst bald wieder eine gesicherte Unterkunft geben können. (Allgemeiner Beifall.)

Berichterstatter **Großbauer** (Schlußwort): Ich habe den erschöpfenden Ausführungen eines so gründlichen Kenners der Verhältnisse nichts hinzuzufügen und bitte nochmals um die Annahme des Antrages.

\*

Demgemäß wird gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß kein Einspruch erhoben.

Als 4. Punkt der Tagesordnung gelangt der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Jänner 1947 zur Behandlung, womit das Bundesgesetz vom 25. Juli 1946, B.G.Bl. Nr. 145, über vorläufige Maßnahmen für die Wiederherstellung kriegsbeschädigter Wohnhäuser abgeändert wird.

Berichterstatter **Durry**: Hohes Haus! Die heutige Gesetzesvorlage bezweckt bloß eine Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes, das seinerzeit beschlossen wurde. Wie uns allen bekannt ist, wurde durch den Krieg sehr viel zerstört, in vielen Gemeinden, in

vielen Orten und Städten wie am flachen Lande. Den heutigen Besitzern ist es tatsächlich nicht mehr möglich, die Wohnungen aus eigenen Mitteln wieder aufzubauen. Wir wissen und haben es auch aus den Berichten der Herren Vorredner gehört, daß die Wohnungsnot riesig groß ist.

Um den Wiederaufbau zu ermöglichen, hat sich der Bund veranlaßt gesehen, eine Haftung für 200 Millionen Schilling zu übernehmen. Selbstverständlich erfordert diese Haftung die Verankerung in einem endgültigen Wiederaufbaugesetz. Man hatte damit gerechnet, daß dieses Gesetz bis 31. Dezember fertiggestellt sein werde. Nun sind aber die Vorarbeiten noch nicht durchgeführt worden, und das seinerzeitige Gesetz, beziehungsweise die Ermächtigung des Finanzministers ist mit 31. Dezember außer Kraft getreten.

Nach dem vorliegenden Gesetzesbeschluss soll also das Gesetz vom 25. Juli 1946 über vorläufige Maßnahmen zur Wiederherstellung kriegsbeschädigter Wohnhäuser dahin geändert werden, daß im § 1, Abs. (1), des Bundesgesetzes an die Stelle der Worte: „31. Dezember 1946“, die Worte: „31. März 1947“ und im § 7 desselben Gesetzes an die Stelle von: „30. April 1947“, die Worte: „31. Juli 1947“ treten. Dieses Bundesgesetz soll rückwirkend mit 31. Dezember 1946 in Kraft treten. Mit seiner Vollziehung ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau und dem Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut. Nach dem gestrigen Beschluss des Ausschusses beantrage ich, diesem Gesetzesbeschluss zuzustimmen.

**Bundesrat Klein:** Hoher Bundesrat! Das vorliegende Gesetz hat bloß den Zweck, die Gültigkeit einer Übergangsmaßnahme zeitlich zu verlängern, und ist, da es keine gesetzlichen Grundlagen für die umfassende Wiederherstellung kriegsbeschädigter oder kriegszerstörter Wohnhäuser schafft, nicht geeignet, dieses für die österreichische Bevölkerung so wichtige Problem zu lösen. Aber auch als Übergangsmaßnahme erscheint es vom zweifelhaftem Wert, da nach der vorliegenden Fassung die Bauvorhaben, für die der Staat die Ausfallsbürgschaft übernimmt, spätestens am 31. März 1947 begonnen und bis 31. Juli 1947 vollendet sein müssen. Diese Bestimmung kann und wird in vielen Fällen zur Folge haben, daß geschädigte Hausbesitzer nicht in den Genuß der Ausfallsbürgschaft gelangen; denn man kann heute in der Zeit der chronischen Materialnot und des Arbeitermangels wohl, wenn es sein muß, an einem bestimmten Tag mit den Arbeiten beginnen, es liegt aber kaum in der

Macht eines Hausbesitzers, bis zu einem gesetzten Termin fertig zu werden. Wir alle wissen, von wie vielen Zufälligkeiten es abhängt, ob und in welchem Ausmaß benötigtes Baumaterial zur Verfügung steht. Diese Bestimmung bedeutet daher unter Umständen, Menschen für etwas zu bestrafen, wofür sie nicht verantwortlich sind.

Meine Fraktion steht auf dem Standpunkt, daß es höchste Zeit wäre, ein umfassendes Wiederaufbaugesetz zu schaffen, das den Hausbesitzern ermöglichen würde, die Wiederherstellungsarbeiten in größerem Umfang zu beginnen. Besonders die Bewohner der Städte leiden unter einer empfindlichen Wohnungsnot. Die Tätigkeit der Wohnungsämter erstreckt sich heute, da Neubauten nur in verschwindendem Maß oder fast gar nicht zur Verfügung stehen, hauptsächlich darauf, Wohnungssuchende aus einer Notwohnung in die andere zu jonglieren. Eine wirkliche Hilfe können sie nicht leisten. Neben den großen Leiden der Bevölkerung durch die triste Ernährungslage, die in diesem Winter besonders empfindliche Kälte und den Mangel an allem sonst Nötigen wirkt insbesondere die Wohnungsnot aufs äußerste deprimierend, ganz abgesehen davon, daß der ständige Anblick der Ruinen auch nicht gerade dazu beiträgt, die Stimmung zu heben. Es ist Tatsache, daß ein großer Teil der Selbstmorde, besonders der Selbstmorde von weiblichen Personen, die unleidlichen Wohnverhältnisse zur Ursache hat.

Die Parteien konnten sich leider bisher über die Grundlagen eines solchen Wiederaufbaugesetzes nicht einigen. Im Gegensatz zur Österreichischen Volkspartei, die zu dieser Frage keine einheitliche Stellungnahme einnimmt, stehen wir Sozialisten auf dem selbstverständlichen Standpunkt, daß Hausbesitzer, die in ihren Häusern Kapitalwerte besitzen und aus ihnen Nutzen ziehen, allein für deren Wiederaufbau aufzukommen haben. Unser Vorschlag geht daher dahin, die Hausbesitzerschaft Österreichs solidarisch zum Aufbau aller zerstörten Wohnhäuser zu verhalten. Es sollen alle mitbezahlen, sowohl die, die das Glück hatten, ihrem Besitz unbeschädigt zu erhalten, als auch jene, die dieses Glück nicht hatten und deren Besitz beschädigt oder zerstört worden ist. Andererseits wollen wir die gleiche solidarische Haftung für die Mieter stipulieren, die verhalten sein sollen, ebenso gemeinsam für die großen Kriegsschäden an Mobilar und sonstigen Einrichtungsgegenständen aufzukommen. Wir halten nur diesen Weg für gerecht und erfolgversprechend. Es wäre unbillig, einen Mieter zu zwingen, fremden Ertragsbesitz wiederherzustellen.

Hohes Haus! Ein großer Teil unserer schönen Städte ist durch den über uns hinweggegangenen Krieg schwer getroffen und bildet eine Ansammlung von Ruinen. Viele tausende Österreicher leben in baufälligen Wohnungen zusammengepfercht, menschenunwürdig unter unhygienischen Verhältnissen und sind zum Teil den Unbilden der Witterung ausgesetzt. Es wäre daher höchst notwendig, nun zu ganzen Maßnahmen zu greifen. Die Bevölkerung versteht nicht, daß ihre Volksvertretung in einer Frage, die zu den wichtigsten unseres Wiederaufbaues gehört, nichts Entscheidendes unternimmt. Es ist schon allzuviel Zeit verlorengegangen, und auf keinen Fall darf die Praxis der parlamentarischen Flickarbeit an diesem Problem fortgesetzt werden!

Wir Sozialisten stimmen der Verlängerung des Bundesgesetzes über vorläufige Maßnahmen für die Wiederherstellung kriegsbeschädigter Wohnhäuser zu, allerdings in der sicheren Erwartung, daß dem Parlament noch vor Ablauf der Geltungsdauer dieses Gesetzes ein neues vorgelegt wird, das an Stelle der provisorischen Maßnahmen die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen für den wirklichen Wiederaufbau schafft! (Beifall bei den Sozialisten.)

Berichterstatter Durry (Schlußwort): Hohes Haus! Der Herr Vorredner hat wohl in manchen Punkten recht gehabt. Es wurde, was den Wiederaufbau betrifft, tatsächlich sehr wenig geleistet. Wir können nur erwarten, daß das kommende Wiederaufbaugesetz wirklich dem entsprechen wird, was von der Allgemeinheit verlangt wird, damit der Wohnungsnot, die wirklich sehr groß ist, abgeholfen wird. Ich wiederhole meinen Antrag, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

\*

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Der 5. Punkt der Tagesordnung lautet: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Jänner 1947, betreffend die 3. Wirtschaftsverbände-gesetz-Novelle.

Berichterstatter Eichinger: Hoher Bundesrat! Am 28. Februar 1947 sollte das am 12. Dezember 1946 vom Nationalrat provisorisch verlängerte Wirtschaftsverbände-gesetz seine Gültigkeit verlieren. Bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Gültigkeit des Stammgesetzes abließ, war es nicht möglich, die von allen interessierten Bevölkerungskreisen geforderte Umorganisation der Wirtschaftsverbände durchzuführen. Man setzte wohl einen Unterausschuß ein, dem es aber nicht

gelaug, die grundlegende Neuorganisation der Wirtschaftsverbände termingemäß in einem Gesetzentwurf zu verankern, weil über das in Ausarbeitung begriffene Lebensmittelaufbringungsgesetz noch keine Übereinstimmung der maßgebenden Stellen erzielt werden konnte.

Wesentlich ist, daß die neue Vorlage den auf Grund der ersten Novelle gebildeten Beirat, der aber nie einberufen worden ist, beseitigt und dafür eine Drittelung in dem Ausschuß jedes Wirtschaftsverbandes schafft, indem sich nach § 10 der Ausschuß in Hinblick zu einem Drittel aus Vertretern der landwirtschaftlichen Erzeuger, zu einem Drittel aus Vertretern der Bearbeiter-, Verarbeiter- und Verteilungsbetriebe und zu einem Drittel aus Vertretern der Verbraucher zusammensetzt.

Es ist zu erwarten, daß noch vor Ablauf der Geltungsdauer dieses Gesetzes und vor Einbringung der neuen Ernte über die Aufbringung und Verteilung der Lebensmittel eine grundsätzliche Einigung erzielt werden wird, so daß die damit allenfalls verbundene neuerliche Reorganisation der Wirtschaftsverbände unter einem gesetzlich geregelt werden kann. Bis dahin sollen die im Gesetz vorgesehenen Ausschüsse im Getreide- und Brauwirtschaftsverband, im Viehwirtschaftsverband, im Gartenbau- und Kartoffelwirtschaftsverband und im Zuckerwirtschaftsverband aus je 18 Ausschußmitgliedern, im Milch- und Fettwirtschaftsverband aus 27 Ausschußmitgliedern bestehen, die auf Grund Art. II, Abs. (2), bis längstens 1. März 1947 zu bestellen sind.

Laut Art. III ist das Bundesministerium für Volksernährung ermächtigt, das Wirtschaftsverbände-gesetz in der durch die 1. und 2. Novelle sowie durch dieses Bundesgesetz ergänzten und abgeänderten Fassung unter Bedachtnahme auf die gegenwärtigen staats- und verwaltungsrechtlichen Einrichtungen durch Kundmachung mit rechtsverbindlicher Wirkung als „Wirtschaftsverbände-gesetz 1947“ neu zu verlautbaren.

In Art. IV werden mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, das am 28. Februar 1947 in Kraft tritt, die Bundesministerien für Volksernährung und für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Gesetz befaßt und ist zu dem einstimmigen Entschluß gekommen, den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat wolle gegen dieses Gesetz keinen Einspruch erheben.

**Bundesrat Ing. Hochleitner:** Hohes Haus! Mit der Novelle zum Wirtschaftsverbände-gesetz sind wir wieder vor die Zwangslage gestellt, diesem neuen Gesetz zuzustimmen. Es ist klar, daß der Bundesrat diesem Gesetz nicht widersprechen wird, weil dadurch Schwierigkeiten in der Aufbringung und Versorgung unserer Bevölkerung eintreten könnten. Ich erlaube mir aber, gerade als Landeshauptmann auf gewisse grundsätzliche Umstände in der Gesetzgebung nach der verfassungsrechtlichen Seite hin aufmerksam zu machen.

Das Wirtschaftsverbändegesetz fällt in den Rahmen der im Gefolge eines Krieges zur Sicherung der einheitlichen Führung der Wirtschaft notwendig erscheinenden Maßnahmen, insbesondere auch hinsichtlich der Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen, die gemäß Art. 10, Abs. (1), Pkt. 15, des Bundes-Verfassungsgesetzes nach Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind. Da diese Angelegenheiten aber nicht im Art. 102, Abs. (2), unter jenen aufgezählt sind, die in unmittelbarer Bundesverwaltung durch eigene Bundesbehörden vollzogen werden können, fallen sie zwangsweise in den Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung, das ist der Landeshauptmannschaften, beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften.

Die Wirtschaftsverbände und ihre Zweigstellen können nach § 7 des Wirtschaftsverbändegesetzes hinsichtlich des Verkehrs mit Lebens- und Futtermitteln und mit den zu ihrer Herstellung erforderlichen Rohstoffen und der Erfassung, Aufbringung, Be- und Verarbeitung, Absatz, Verteilung und Einführen dieser Waren Verfügungen an die Verbandsangehörigen erlassen. Das ist eine Tätigkeit, die nach Art. 10, Abs. (1), Pkt. 15, und Art. 102 des Bundes-Verfassungsgesetzes der mittelbaren Bundesverwaltung, also dem Landeshauptmann und den ihm unterstellten Landesbehörden vorbehalten ist, die umso mehr als solche qualifiziert wird, als nach § 17 des ursprünglichen Gesetzestextes, St. G. Bl. Nr. 171/1945, wie auch des vorliegenden Novellenentwurfes sowie nach § 14, Abs. (3), der Statuten über Beschwerden gegen ihre Verfügungen die Bezirksverwaltungsbehörden entscheiden. Von hier geht der Instanzenzug im Sinne des Art. 103, Abs. (4), des Bundes-Verfassungsgesetzes über den Landeshauptmann bis an das Bundesministerium für Volksernährung. Trotzdem wird hier eine Verwaltung, die sachlich in den Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung fällt, in unterster Instanz nicht im Sinne des Art. 102, Abs. (1), des Bundes-Verfassungsgesetzes von den dem Landeshauptmann unterstellten Landesbehörden,

sondern von den Verbänden und ihren Zweigstellen ausgeübt, gegenüber denen der Landeshauptmann kein Weisungsrecht hat. Eine Zustimmung der Länder im Sinne des Art. 102, Abs. (4), liegt nicht vor. Dieser Zustand widerspricht daher dem Art. 102 der Bundesverfassung, eine Tatsache, an der auch durch den bereits erwähnten Rechtszug an die Bezirkshauptmannschaften nichts geändert wird.

Noch deutlicher tritt dieser dem Art. 102 widersprechende Zustand im Lebensmittelanforderungs-Gesetz, B. G. Bl. Nr. 72/1946, zutage. Nach diesem können die Wirtschaftsverbände und ihre Zweigstellen, Nebenstellen und Außenstellen landwirtschaftliche Erzeugnisse oder deren Verarbeitungsprodukte, Vieh, tierische Produkte oder Betriebsmittel anfordern. Über Berufungen gegen solche Anforderungen entscheidet der Landeshauptmann, in letzter Instanz das Bundesministerium. Da, wie schon erwähnt, der Landeshauptmann gegenüber den Verbänden, ihren Zweigstellen usw. kein Weisungsrecht hat und sie in ihrem örtlichen, sachlichen und persönlichen Aufbau der Einflußnahme des Landeshauptmannes zur Gänze entzogen sind, können diese nicht als dem Landeshauptmann unterstellte Landesbehörden angesehen werden. Auch hier liegt eine Zustimmung der Länder nach Art. 102, Abs. (4), des Bundes-Verfassungsgesetzes nicht vor.

Diese Tendenz, Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung dem Landeshauptmann und den ihm unterstellten Landesbehörden zu entziehen, zieht sich aber wie ein roter Faden durch die gesamte Bundesgesetzgebung auf dem Gebiete der Nachkriegswirtschaft:

Das Holzwirtschaftsgesetz, St. G. Bl. Nr. 70/1945, und die vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau am 12. Juli 1946 unter Z. 109.365-20 genehmigte Geschäfts- und Dienstordnung für die Landesholzwirtschaftsstellen in den österreichischen Bundesländern übertragen Agenden der nachkriegsbedingten Forstaufsicht dem von dem Landeshauptmann vollkommen unabhängigen Landesholzwirtschaftsstellen. Die Organe der mittelbaren Bundesverwaltung sind ausgeschaltet.

Nach dem Brennstoffgesetz, St. G. Bl. Nr. 37/1945, kann die staatliche Regelung des Verkehrs mit Kohle den Landeshauptmännern, den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung im Sinne des Art. 102, Abs. (1), des Bundes-Verfassungsgesetzes, darüber hinaus aber den Handelskammern übertragen werden.



Nach § 12 der Mehl-Verordnung, St. G. Bl. Nr. 132/1945, dem Staatsamt für Volksernährung vorbehaltene Befugnisse sind durch die Verordnung, B. G. Bl. Nr. 31/1946, dem Getreide- und Brauwirtschaftsverband und damit wohl auch seinen Zweigstellen in den Ländern, also auch wieder außerhalb des Kreises „Landeshauptmann und den ihm unterstellten Landesbehörden“ stehenden Einrichtungen übertragen worden. Auch hier üben die Verbandszweigstellen eine Tätigkeit aus, die verfassungsmäßig als mittelbare Bundesverwaltung dem Landeshauptmann und den ihm unterstellten Landesbehörden zukommt.

Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse auf dem Gebiete des Warenverkehrsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 172/1946. Das Gesetz sieht die Übertragung der aus diesem Gesetz sich ergebenden Befugnisse auf nachgeordnete Behörden oder auf Körperschaften des öffentlichen Rechtes vor. Die mit Erlaß des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 30. September 1946, Z. 195.108.25, den Landesregierungen bekanntgegebenen Leitsätze für die Durchführung des Warenverkehrsgesetzes sehen vor, daß die Erfassung der Bewirtschaftungsgrundlagen an bewirtschafteten Gütern der Erzeugerseite sowie die Aufteilung der Zuteilungsquote an bewirtschafteten Gütern für die gesamte gewerbliche Wirtschaft durch die Kammern der gewerblichen Wirtschaft zu erfolgen hat, während den Landeswirtschaftsämtern nur die Erhebung über den Bedarf an bewirtschafteten Gütern, die vom privaten Letztverbraucher gebraucht oder verbraucht werden, und die Verteilung an diese übertragen bleibt.

Ich teile hier die Auffassung des Herrn Landeshauptmannes von Vorarlberg, der in einer an das Bundesministerium für Handel und Verkehr gerichteten Note ausführt, daß das Gesamtgebiet der gegenwärtigen Bewirtschaftung zweifellos unter Art. 10, Abs. (1), Pkt. 15, der Bundesverfassung, nämlich unter die im Gefolge eines Krieges zur Sicherung der einheitlichen Führung der Wirtschaft notwendig erscheinenden Maßnahmen, insbesondere auch hinsichtlich der Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen, fällt. Die im Art. 10, Abs. (1), Pkt. 15, angeführten Bewirtschaftungsmaßnahmen sind in Gesetzgebung und Vollziehung eine Angelegenheit des Bundes. Die Vollziehung regeln die Art. 77 und 102. Nach Art. 77 sind zur Besorgung der Geschäfte der Bundesverwaltung die Bundesministerien und die ihnen unterstellten Ämter berufen. Nach Art. 102, Abs. (1), üben die Vollziehung des Bundes im Be-

reiche der Länder, soweit nicht eigene Bundesbehörden bestehen — unmittelbare Bundesverwaltung —, der Landeshauptmann und die ihm unterstellten Landesbehörden aus — mittelbare Bundesverwaltung. Nach Abs. (2) und (4) dürfen in der gegenständlichen Angelegenheit Bundesbehörden ohne Zustimmung des Landes in den Ländern nicht errichtet werden.

Die Verwaltungsorganisation auf dem Gebiete der Bewirtschaftung ist also ganz eindeutig bestimmt: die Vollziehung in Angelegenheiten, die das Gesamtgebiet der Republik betreffen, übt das zuständige Bundesministerium aus, die Vollziehung im Bereich der Länder der Landeshauptmann mit den ihm unterstellten Landesbehörden nach den Weisungen des zuständigen Bundesministers.

Die Übertragung von einzelnen Geschäften der Bewirtschaftung an die Kammern der gewerblichen Wirtschaft widerspricht beiden bezogenen Verfassungsbestimmungen.

Zunächst ist darauf zu verweisen, daß die Übertragung von Staatsverwaltungsgeschäften an die Kammern der gewerblichen Wirtschaft nach der Verfassung überhaupt nicht möglich ist. Der Art. 77 des Bundes-Verfassungsgesetzes spricht ausdrücklich aus, daß die Bundesverwaltung nur von den Bundesministerien und den ihnen unterstellten Ämtern besorgt werden kann. Unter Ämtern werden Staatsdienststellen, und zwar, soweit es sich um Hoheitsaufgaben handelt, Behörden verstanden. Selbstverwaltungskörperschaften — auch solche öffentlichen Rechtes — mit Ausnahme der Gebietskörperschaften sind aber keine Ämter, beziehungsweise Behörden. Die an sich sicherlich erwägenswerte Möglichkeit der Übertragung der Staatsgewalt auf Selbstverwaltungskörperschaften kennt die Verfassung 1920, beziehungsweise 1929 eben nicht, sie war nur im Rahmen der Verfassung 1934 — Art. 11 ff. — vorgesehen. Die in § 5 des Warenverkehrsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 172/1946, dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau eingeräumte Ermächtigung, seine Befugnisse auf Körperschaften öffentlichen Rechtes zu übertragen, entspricht daher nicht der Verfassung.

Selbst wenn man sich dieser Auffassung nicht anschließen wollte, steht eindeutig fest, daß das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau nur die ihm selbst zustehenden Befugnisse an die Bundeshandelskammer übertragen könnte, das sind also die Aufgaben, die den Gesamtstaat betreffen, und nicht die Befugnisse der Landeshauptleute, also den Vollzug der Bewirtschaftung im Bereiche der Länder.

Die Landeshauptleute haben, wie erwähnt, einen verfassungsmäßigen Rechtsanspruch auf Besorgung der Bewirtschaftungsaufgaben im Bereich der Länder. Ohne Verfassungsänderung können ihnen diese Aufgaben niemals gegen den Willen des Landes abgenommen werden. Wie der Landeshauptmann seine Bewirtschaftungsaufgaben im einzelnen organisatorisch durchführt, ist Sache des Landes. Fest steht jedoch auch hier, daß er sie nicht der Landeshandelskammer der gewerblichen Wirtschaft übertragen kann, da diese keine ihm unterstellte Landesbehörde ist.

Ebenso ergibt sich neuerlich aus dem Vorgesagten, daß auch das Bundesministerium seine Aufgaben nicht an die Landeshandelskammer übertragen kann, denn es ist doch nicht anzunehmen, daß ein Landeshauptmann von der Landeshandelskammer Weisungen zu empfangen hat. Der im obigen Erlaß bezogene § 1 des Handelskammergesetzes, B. G. Bl. Nr. 182/1946, stellt ausdrücklich fest, daß die Kammern der gewerblichen Wirtschaft Interessenvertretungen der Unternehmer sind, stützt somit in keiner Weise die Auffassung, daß die Kammern zur Besorgung von Bewirtschaftungsaufgaben des Staates berufen seien. Der in § 5 normierte „übertragene Wirkungskreis“ der Kammern spricht lediglich von der Mitwirkung an der Verwaltung der Wirtschaft und den die Wirtschaft betreffenden statistischen Aufnahmen, womit nach der geltenden Verfassungslage keineswegs irgendein staatliches Entscheidungsrecht, sondern nur die Begutachtung, Erstattung von Vorschlägen, Entsendung von Mitgliedern in Beiräte und so weiter verstanden sein kann.

Die Liste der Gesetze, Verordnungen und Erlässe, die das verfassungsmäßig niedergelegte Recht des Landeshauptmannes auf Durchführung der mittelbaren Bundesverwaltung im Lande verletzen, ließe sich noch erweitern.

Die Unterbindung dieses Rechtes geht zum Teil auf die Vorläufige Verfassung vom 1. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 5, zurück; damals hat die Staatsregierung, obwohl sie teilweise noch gar keine Verbindung mit den Ländern aufnehmen konnte, einen Einheitsstaat mit ausschließlich einheitsstaatlicher Gesetzgebung und Vollziehung ins Leben gerufen. Erst mit dem Verfassungsgesetz vom 12. Oktober 1945, St. G. Bl. Nr. 196, wurde eine Landesgesetzgebung und eine Landesvollziehung seitens der Zentralregierung anerkannt. Mit dem Zusammentritt des neugewählten Nationalrates und der neugewählten Landtage ist dann das Bundes-Verfassungsgesetz von 1929 wieder voll in Geltung

getreten. Zu seinem Inkrafttreten fehlt allerdings ein Übergangsgesetz; dieses hätte sich insbesondere mit jenen Gesetzesbestimmungen aus der Zeit vom Mai bis Dezember 1945 auseinandersetzen müssen, die mit den Vorschriften der Verfassung von 1929 über die Verwaltung in den Ländern in Widerspruch stehen. Aber auch ohne ein solches Übergangsgesetz sind jene Gesetzesstellen, soweit sie eine einheitsstaatliche Vollziehung zum Gegenstande haben, überholt und dürfen nicht mehr in diesem Sinne angewendet werden. Ganz unzulässig ist es aber, wenn die Bundesregierung auch heute noch dem Nationalrat Gesetze vorlegt und Verordnungen und Erlässe herausgibt, die den Vorschriften des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1929 über die Verwaltung in den Ländern widersprechen.

Das uns heute vorliegende Gesetz war mir willkommene Gelegenheit, auf diese verfassungsrechtlichen Umstände hinzuweisen. Ich bin der Ansicht, daß gerade der Bundesrat die geeignete Stelle darstellt, um gegen diese laufende Gesetzgebung, die sich gegen die Verfassung richtet, Einspruch zu erheben. (Lebhafter Beifall bei der Österreichischen Volkspartei.)

\*

Der Bundesrat beschließt, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Es folgt der 6. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Februar 1947, betreffend die 4. Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetznovelle.

Berichterstatter Dr. Hiermann: Hoher Bundesrat! Das Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz sah vor, daß in jenen Fällen, in denen die Staatsbürgerschaft durch eine bloße Erklärung erlangt werden konnte, diese Erklärung binnen Jahresfrist nach dem Inkrafttreten des Gesetzes abzugeben war. Diese Frist wurde bereits einmal, und zwar bis zum 31. Dezember 1946, verlängert. Sie ist somit abgelaufen. Ein zweiter Fall, der ebenfalls an eine Frist gebunden war, beziehungsweise gebunden ist, betrifft den Widerruf des Entzugs der Staatsbürgerschaft. In diesem Fall wäre die Frist allerdings noch offen, denn sie läuft bis zum 30. Juni 1947. Da es noch immer eine Anzahl von Fällen gibt, in denen derartige Erklärungen und Anträge wegen äußerer hindernder Umstände nicht erbracht werden können, sieht die 4. Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetznovelle vor, daß beide Fristen einheitlich, und zwar bis zum 31. Dezember 1947, erstreckt werden.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat gestern die Vorlage beraten und mich beauftragt, hier den Antrag zu stellen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

\*

Dieser Antrag wird angenommen.

7. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Februar 1947, betreffend das **Nationalsozialistengesetz**.

Berichterstatter **Scheibengraf**: Hoher Bundesrat! Am 26. Juli des vorigen Jahres erteilte der Bundesrat dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend das Bundesverfassungsgesetz über die Behandlung der Nationalsozialisten, seine verfassungsmäßige Zustimmung. In Parteienverhandlungen und eingehenden Beratungen in den zuständigen Ausschüssen des Nationalrates und Bundesrates hatte die gewählte österreichische Volksvertretung das zitierte Verfassungsgesetz ausgearbeitet, das sowohl im Nationalrat wie im Bundesrat einstimmige Annahmefand. Als Bundesverfassungsgesetz bedurfte es laut Kontrollabkommen vom 28. Juni 1946 der einstimmigen Genehmigung des Alliierten Rates, der mit Note vom 14. Dezember vorigen Jahres die erforderliche Genehmigung mit dem Vorbehalt erteilte, daß die in einem Begleitschreiben zu der genannten Note angeführten Änderungen und Ergänzungen an dem Gesetzesbeschluß vorgenommen werden.

Der nun in Beratung stehende Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Februar 1947 hat die vom Alliierten Rat gewünschten Änderungen und Ergänzungen der Gesetzesvorlage in der Fassung vom 26. Juli 1946 zum Gegenstand. Diese haben im wesentlichen folgende Auswirkungen:

Sie bedeuten eine weitgehende Verschärfung, in erster Linie hinsichtlich der Registrierungsspflicht, nämlich

1. die Erweiterung des registrierungspflichtigen Personenkreises durch die Einbeziehung der Angehörigen der Gestapo und des SD laut § 4, Abs. (1), lit. c, der Autoren von nationalsozialistischen Druckwerken und Filmdrehbüchern laut § 4, Abs. (1), lit. d, und der wirtschaftlichen Kollaborateure laut § 4, Abs. (1), lit. e, und zwar aller dieser Personen ohne Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zur NSDAP oder zu deren Wehrorganisationen;

2. Einführung einer individuellen Überprüfung zwecks Befreiung einzelner Gruppen von Parteianwärtlern und Parteimitgliedern von der Registrierungspflicht: § 4, Abs. (5), lit. a bis d;

3. Erweiterung der Strafdrohung des § 10 des Verbotsgesetzes und Einbeziehung von politischen Leitern und Wehrverbandsfunktionären in die Strafdrohung des § 11 des Verbotsgesetzes, womit der Wortlaut der ursprünglichen Regierungsvorlage wiederhergestellt wird;

4. Ausdehnung des Kreises der belasteten Personen auf die Angehörigen der Gestapo und des SD, die Autoren von nationalsozialistischen Druckwerken und Filmdrehbüchern, die wirtschaftlichen Kollaborateure und politischen Leiter vom Ortsgruppenleiterrang — früher Kreisleiterrang — aufwärts: § 17, Abs. (2), lit. a bis d;

5. Einschränkung des Kreises der von der Sühnepflicht ausgenommenen Personen durch die Einbeziehung der Jugendlichen in die Sühnepflicht bei gleichzeitiger Einschränkung des sachlichen Umfangs der Befreiung von der Sühnepflicht durch Einbeziehung der befreiten Personen in die Verpflichtung zur Entrichtung der laufenden Sühneabgabe; hingegen Erweiterung der Befreiungen auf körperversehrte Personen schlechthin: § 17, Abs. (4), lit. a bis c;

6. Inhaltliche Angleichung der Sühnefolgen für Minderbelastete an die für Belastete, und zwar durch

a) zeitlich beschränkten obligatorischen Ausschluß vom Hochschulstudium: § 18, lit. o,

b) Einführung einer beschränkten Arbeitspflicht: XVI. Hauptstück des Gesetzeswerkes,

c) beschränkte Anwendung des Wohnungsanforderungsgesetzes: § 18, lit. i,

d) Einbeziehung gewisser freier Berufe — Ärzte (Zahnärzte), Pharmazeuten, Dentisten (Zahntechniker), Tierärzte — sowie der Anwärter der verschiedenen Rechtsberufe und der unselbständig Berufstätigen in den Rechtsberufen in das Berufsausübungsverbot,

e) Wiedereinführung eines persönlich erweiterten Verfügungsverbotes über das Vermögen bis zur Bezahlung der Sühneabgabe;

7. Einführung der Anhaltelager für Belastete und

8. Erhöhung der Ansätze der Sühneabgabe.

Dazu wäre im besonderen zu sagen, daß die österreichische Volksvertretung bei der Erstellung des ersten Nationalsozialisten-

gesetzes auf Grund der Kenntnis der Sachlage während des Naziregimes in unserem Lande zu der Überzeugung gekommen ist, daß die Jugendlichen von den Sühnefolgen ausgeschlossen sein sollen. Die gesamte Bevölkerung Österreichs, die am 25. November 1945 zur Wahlurne geschritten ist, hat diesen Beschluß wohl als den besten erkannt. Wir haben dieser Angelegenheit nun nichts mehr hinzuzufügen.

Zur Einführung der Anhaltelager für Belastete muß ähnlich wie bei den Erschwerungen betreffs der Jugendlichen eine besondere Feststellung gemacht werden, und zwar dahin, daß die Wiedereinführung von Anhaltelagern in der gesamten demokratischen Bevölkerung mit unangenehmen Erinnerungen verknüpft ist. Es entspricht nicht nur der Auffassung eines Teiles der Volksvertretung, sondern der des gesamten Volkes, die Anhaltelager in unserem Lande abzulehnen, aus der einfachen Erwägung, daß in solchen Lagern so viele österreichische Menschen seit dem Jahre 1934 bis zur Beendigung des grausamen Regimes des Nationalsozialismus schwere Leiden durchmachen mußten. Aus diesem Grund konnte sich die österreichische Volksvertretung bisher nicht entschließen, jene unerquicklichen Anstalten wieder zu eröffnen.

Zum Punkt 4 ist zu sagen, daß nach dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1946, der insoweit mit der heutigen Regierungsvorlage übereinstimmt, die politische Leitereigenschaft nur durch eine definitive oder kommissarische Bestellung durch den zuständigen Hoheitsträger begründet werden konnte. Wer eine solche Funktion faktisch ohne Berufung durch den zuständigen Hoheitsträger ausübte, fällt daher nicht unter diese Gesetzesbestimmung.

Zu 6d ist zu erläutern, daß für Angehörige der Gesundheitsberufe die nach dem Gesetzesbeschluß vom 24. Juli 1946 vorgesehene Möglichkeit beibehalten wurde, die Berufsausübung mit Rücksicht auf die Gesundheitspflege von der Verlegung des Standortes abhängig zu machen.

Endlich soll klargestellt werden, daß zu den Funktionären von dem einem Ortsgruppenleiter entsprechenden Rang aufwärts im Sinne des § 4, Abs. (1), lit. c, des Verbotsgesetzes nur diejenigen zählen, die dienststellenmäßig einen dem Ortsgruppenleiter gleichgestellten Rang bekleidet haben.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat gestern den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates einer

eingehenden Beratung unterzogen und empfiehlt dem Hohen Bundesrat die Annahme dieses Gesetzesbeschlusses.

\*

Der Bundesrat erhebt gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch.

Als 8. Punkt der Tagesordnung folgt der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Februar 1947, betreffend das **Zweite Rückstellungsgesetz**.

\*

Berichterstatter Mayer: Hoher Bundesrat! Dieses Zweite Rückstellungsgesetz stellt den zweiten Schritt zur Wiedergutmachung des durch das vergangene unglückselige Regime geschaffenen Unrechts an fremdem Eigentum dar. Es beschäftigt sich insbesondere mit jenen Vermögen, die seinerzeit ihren Eigentümern entzogen wurden, zur Zeit aber im Eigentum oder in der Verwaltung der Republik Österreich stehen. Dieses Rückstellungsgesetz trägt nunmehr der vom Nationalrat beschlossenen Gesetzesvorlage Rechnung. Bei den Beratungen wurde der Regierungsentwurf an das Erste Rückstellungsgesetz insoweit weiter angeglichen, als die Kompetenz den Finanzlandesdirektionen übertragen wurde. Die Finanzlandesdirektionen sollen die Anmeldungen entgegennehmen; ihnen soll auch die Durchführung obliegen.

Der § 1 behandelt im besonderen die Rückstellung unter Zugrundelegung der Nichtigkeitserklärung der seinerzeitigen Vermögensentziehungen und umschreibt in sechs Punkten die Einzelheiten derselben.

Der § 2 legt fest, daß die Ansprüche innerhalb eines Jahres bei der örtlich zuständigen Finanzlandesdirektion anzumelden und glaubhaft zu machen sind. Wenn notwendig, kann diese Frist durch das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung verlängert werden. Ferner ist darin auch bezeichnet, von wem und unter welchen Voraussetzungen die Ansprüche geltend gemacht werden können.

Der § 3 besagt, daß über die angemeldeten Ansprüche die Finanzlandesdirektion entscheidet, und wenn das Vermögen von anderen Behörden verwaltet wird, das Aktenmaterial der Finanzlandesdirektion zur Entscheidung zu übermitteln ist. Im weiteren ist darin enthalten, daß diese Bescheide als öffentliche Urkunden gelten und unter Zugrundelegung dieser bücherliche Einverleibungen und Vormerkungen vollzogen werden können.

Der § 4 besagt, daß gegen den Bescheid der Finanzlandesdirektion die Berufung an das Bundesministerium für Vermögenssiche-

rung und Wirtschaftsplanung möglich ist und auch von der Finanzprokurator erhoben werden kann, wenn diese im Verfahren Parteienstellung hat.

Der § 5 bestimmt, daß es einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten bleibt, wenn über dieses Gesetz hinausgehende Ansprüche auf Ersatz geltend gemacht werden.

§ 6 legt fest, daß für die durch dieses Gesetz veranlaßten Rechtsvorgänge, Amtshandlungen, Protokolle, Urkunden usw. keine öffentlichen Abgaben zu leisten sind.

§ 7 bestimmt, daß mit der Vollziehung des Gesetzes das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien betraut ist.

Das Gesetz wurde im Nationalrat beschlossen. Auch im Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates wurde es beraten und einstimmig angenommen. Ich stelle nunmehr den Antrag, das Hohe Haus wolle diesem Gesetz die Zustimmung nicht versagen.

\*

Gemäß dem Antrag des Berichterstatters wird gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben.

Es folgt der **9. Punkt** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Februar 1947, betreffend das **Dritte Rückstellungsgesetz**.

Berichterstatter **Mayer**: Hohes Haus! Wenn das soeben verabschiedete Gesetz das Eigentum behandelt hat, welches von der Republik verwaltet wird und daher von dieser zurückzustellen ist, so ist dieses Dritte Rückstellungsgesetz geschaffen worden, um die privaten Erwerber, gegebenenfalls auch juristische Personen, zur Rückgabe von Vermögen und Vermögenswerten zu verpflichten.

Wenn man in der Nazizeit das Wort Arieur hörte und im Zusammenhang damit erfuhr, unter welchen Umständen oft arisiert wurde, kam einem oft das Gruseln. Daß auch hier vieles gutgemacht werden muß, ist eine Selbstverständlichkeit. Doch kann nicht in allen Fällen gemeiner Raub oder brutale Entziehung des Vermögens festgestellt werden; und darum bedurfte dieser Gesetzentwurf einer gründlichen Überlegung und der Festlegung klarer Begriffe. Es war daher zweckdienlich, daß auch die Vertreter der politisch verfolgten sowie die Vertreter aller in Österreich existierenden Religionsgemeinschaften hierzu Stellung nahmen und daß in einem achtgliedrigen Unterausschuß des Parlaments die ursprüngliche Vorlage umgearbeitet wurde. Diese abgeänderte Ge-

setzesvorlage wurde sodann im Ausschuß für Vermögenssicherung wie auch im Plenum des Nationalrates angenommen.

Schon der Umfang dieses Gesetzes ist bemerkenswert — es umfaßt 31 Paragraphen —, ebenso die Vielfältigkeit seines Inhaltes. Grundlegend und beachtenswert ist auch, daß dieses Gesetz jegliche Vermögensentziehung als null und nichtig erklärt, wenn sie mit den Bestimmungen unseres österreichischen Rechtes nicht in Einklang zu bringen ist und der Entzug im Zusammenhang mit der deutschen Besetzung, beziehungsweise nationalsozialistischen Machtübernahme erfolgte.

Ob und inwieweit der Erwerber seinem Ermessen nach und auch gemäß dem Ermessen des geschädigten Eigentümers im Recht oder Unrecht ist, darüber entscheidet die im Gesetz vorgesehene Rückstellungskommission, im Berufungsfalle die Oberkommission und in letzter Instanz die Oberste Rückstellungskommission. Die rechtskräftige Entscheidung und die sich daraus ergebenden Erkenntnisse gelten als öffentlich-rechtliche Urkunden.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates hat in seiner gestrigen Sitzung dieses Gesetz in allen seinen Paragraphen durchberaten und über Zweifelsfragen von den Vertretern der zuständigen Ministerien die gewünschten Aufklärungen erhalten, so daß ich in der Annahme, daß auch Sie, meine sehr verehrten Herren Bundesräte, das Gesetz durchstudiert haben, es mir ersparen kann, alle 31 Paragraphen des Gesetzes zu erörtern. Ich möchte daher abschließend feststellen, daß wir mit der Annahme dieses Gesetzes nicht allein den berechtigten Wünschen, ja besser gesagt, den berechtigten Forderungen der Anspruchsberechtigten Rechnung tragen, sondern daß damit sicherlich auch der ganzen Welt der Beweis dafür erbracht wird, daß wir Österreicher echt österreichisches Rechtsempfinden an den Tag legen. In diesem Sinne stelle ich im Auftrag des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag, das Hohe Haus möge auch gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch erheben.

\*

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Den **10. Punkt** der Tagesordnung bildet der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Februar 1947, betreffend das **Rückgabegesetz**.

Berichterstatter **Holzfeind**: Hoher Bundesrat! Mit diesem Gesetz, das der National-

rat in seiner gestrigen Sitzung beschlossen hat, wird ein altes Unrecht, das vor 13 Jahren begangen wurde, zum Teil wieder gutgemacht. Mit der Konstituierung der zweiten österreichischen Republik haben sich auch jene Parteien, Verbände und Organisationen wieder gebildet, die die Träger der ersten demokratischen Republik gewesen sind, und es war sehr naheliegend, daß nach der Wiederherstellung der österreichischen Republik die Forderung erhoben wurde, diesen demokratischen Parteien, Verbänden und Organisationen ihr seinerzeit entzogenes Vermögen wieder zurückzugeben.

Diese Forderungen haben noch einen besonderen Impuls bekommen, als der Herr Bundeskanzler in seiner ersten Regierungserklärung die Rückstellung des den Arbeiterorganisationen entzogenen Vermögens zugesichert hat. Ein Initiativantrag der Abgeordneten Probst und Genossen hat die Frage ins Rollen gebracht, und der uns vorliegende Gesetzesbeschluß, den ein Unterausschuß des Nationalrates ausgearbeitet hat, bringt nun eine gewisse Klärung.

Festzustellen ist, daß dieses Gesetz nur eine teilweise Rückgabe des den damals aufgelösten Organisationen geraubten Vermögens bringt. Bei dieser teilweisen Wiedergutmachung handelt es sich um jenes Vermögen, das derzeit greifbar ist, vornehmlich also um Grund und Boden, um Häuser und um andere Anlagen, die seinerzeit den aufgelösten Organisationen entzogen wurden und die nun zurückgegeben werden müssen. Daß dieses Gesetz nur einen bescheidenen Anfang der Wiedergutmachung darstellt, beweisen zwei Zahlen: den Freien Gewerkschaften wurde im Jahre 1935 ein Vermögen in der Höhe von 70 Millionen Schilling beschlagnahmt; was derzeit an Vermögen greifbar ist und nunmehr zurückgegeben werden kann, hat einen Wert von, sage und schreibe, 12 Millionen Schilling. Wir sehen also, daß dies tatsächlich nur einen bescheidenen Anfang der Wiedergutmachung darstellt.

Das Gesetz sieht im § 1 vor, daß die Inhaber des Vermögens aufgelöster Organisationen verpflichtet sind, dieses Vermögen zurückzugeben. Nicht festgelegt ist leider, daß dieses Vermögen entschädigungslos zurückzugeben ist. Auf eine diesbezügliche Anfrage hat aber der zuständige Vertreter des Bundesministeriums im Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten die Erklärung abgegeben, daß es selbstverständlich ist, daß dieses Vermögen den früheren Besitzern entschädigungslos zurückgegeben wird und daß der derzeitige Besitzer, insoweit er dieses Vermögen käuflich erworben hat, sich an denjenigen zu wenden hat, von dem er es

eben übernommen hat. Es kann nun sein, daß sich der Erwerber unter Umständen an das Deutsche Reich zu wenden hat.

Um dieses Vermögen zurückgeben zu können, werden Vermögensträger bestellt. Diese Vermögensträger werden in den §§ 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes genannt. Es werden vier Restitutionsfonds geschaffen, und zwar ein Restitutionsfonds, der das Vermögen der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei, ihrer Organisationen, Einrichtungen und Unternehmungen festzustellen hat, wobei im Gesetz ausdrücklich festgelegt ist, daß das Vermögen der Druckerei „Vorwärts“ ebenfalls in diesen Fonds fällt; ein zweiter Restitutionsfonds, der ebenso wie der erste von der Sozialistischen Partei zu bilden ist, wird sich mit dem Vermögen der aufgelösten Berufsvereinigungen von Arbeitern und Angestellten, also mit dem Vermögen der ehemaligen Freien Gewerkschaften, zu befassen haben, wobei festzuhalten ist, daß in diesen Restitutionsfonds auch das Vermögen der ehemaligen Arbeiterbank fällt; die Werte der christlichen Arbeiter- und Angestelltenorganisationen, denen Einrichtungen und Unternehmungen werden von einem Restitutionsfonds der Zentralkommission der christlichen Arbeiter- und Angestelltenorganisationen zu verwalten sein, wobei die Statuten vom Österreichischen Arbeiter- und Angestelltenbund aufgestellt werden; schließlich wird das Vermögen der Kommunistischen Partei nach § 5 des Gesetzes an einen Restitutionsfonds der kommunistischen Organisationen übertragen, dessen Satzungen vom Zentralkomitee der Kommunistischen Partei aufgestellt werden.

Die §§ 6 bis 8 regeln im allgemeinen die Durchführung des Verfahrens über die Rückgabe des Vermögens und verweisen im wesentlichen auf die Bestimmungen des Dritten Rückstellungsgesetzes. Nach § 6, Abs. (4), des Gesetzes sind Rückgabekommissionen einzurichten. Der § 9 sieht vor, daß mit der Vollziehung des Bundesgesetzes das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut ist.

Es muß nochmals festgehalten werden, daß es sich hier nur um eine teilweise Wiedergutmachung des den Arbeiterorganisationen im Jahre 1934 entzogenen Vermögens handelt, eine Wiedergutmachung, die sowohl staatspolitisch wie auch moralisch von größter Bedeutung ist, um so mehr als sich jetzt in wenigen Tagen zum 13. Mal jener unglückselige Tag jährt, an dem diese demokratischen Organisationen aufgelöst wurden.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich gestern mit dem Gesetz befaßt, und die einzelnen Referenten der zuständigen Bundesministerien haben unsere Anfragen entsprechend beantwortet. Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat den einstimmigen Beschluß gefaßt, dem Hohen Bundesrat zu empfehlen, dem Gesetz in der vorliegenden Fassung die Zustimmung zu erteilen. In diesem Sinne be-

antrage ich, der Bundesrat möge gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch erheben.

\*

Dieser Antrag wird vom Bundesrat angenommen.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege einberufen.

**Schluß der Sitzung: 11 Uhr 50 Minuten.**